

**Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats der
Ortsgemeinde Niederstadtfeld am 09.01.2023**

Sitzungsort: Gemeindehalle Niederstadtfeld
Sitzungsbeginn: 18.30 Uhr **Sitzungsende:** 21.00 Uhr

Anwesend sind

Ortsbürgermeister: Günter Horten
Ortsbeigeordnete: Barbara Trosdorff, Harald Billen
Ratsmitglieder: Jochen Knauer
Wolfgang Koch
Jürgen Mayer
Michaela Mayer
Frank Mörsch
Jakob Schnichels

Entschuldigt fehlt: -

Weitere Teilnehmer: Jürgen Beck, Forstrevierleiter, zu TOP 1
Hans-Josef Becker, Mitglied Jagtvorstand, zu TOP 1 + 2
Verena Ege, VG Daun, zu TOP 2
Thomas Scheppe, Bürgermeister VG Daun (TOP 2 - 5)

Schriftführerin: Natalie Jakobs

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplans für das
Forstwirtschaftsjahr 2023
TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2023
TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung einer Preisgleitklausel für
Forstdienstleistungen
TOP 4 Niederschrift der Sitzung am 12.12.2022
TOP 5 Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 6 Bau-, Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten
TOP 7 Informationen
TOP 8 Verschiedenes

Begrüßung und Feststellung durch den Ortsbürgermeister Günter Horten, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplans für das Forstwirtschaftsjahr 2023

Hier wurde auf den den Ratsmitgliedern vorliegenden Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 verwiesen. Herr Jürgen Beck informierte über die allgemeine Lage der hiesigen Forstwirtschaft und den Klimawandel und seine Folgen für den heimischen Forst. Er erläuterte zudem den vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2023 und erklärte die zu erwartenden Einnahmen, die Ausgaben und die Verteilung auf die einzelnen Holzarten, welche geschlagen werden sollen.

Nach Abzug geplanter Ausgaben sollen ca. 42.000 EUR Überschuss übrig bleiben, Fördermittel sind hier nicht mit berechnet. Auf Nachfrage hin bestätigte Herr Beck, dass der aktuelle Brennholzbedarf der Bürger aus dem eigenen Forst gedeckt werden kann. Ein Ratsmitglied hinterfragte vorhandenes Einsparpotential beim Forst. Die Frage ob z. B. die Arbeit mit Harvester und eigenem Maschinenführer nicht günstiger bestritten werden könne, konnte Herr Beck nicht abschließend beantworten. Aktuell kann er personell keinen Maschinenführer stellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmte dem Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 einstimmig zu.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Verena Ege von der Finanzabteilung der Verbandsgemeinde erläuterte dem Rat die Eckpunkte des Haushaltsplans, in dem für das kommende Jahr kaum Besonderheiten enthalten sind, sowie die Verteilung der Jagdpacht. Details des Haushaltsplans sind der zu Grunde liegenden Haushaltssatzung und dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen.

Die Steuersätze müssen im Zuge des neuen Länderfinanzausgleichgesetzes angepasst werden. Im Haushaltsplanentwurf sind die neuen Zahlen wie folgt angepasst:

Grundsteuer A von 300 v. H. auf neu 345 v. H.

Grundsteuer B von 365 v. H. auf neu 465 v. H.

Gewerbsteuer von 365 v. H. auf neu 380 v. H.

Es wird seitens der Verbandsgemeinde empfohlen, die Hebesätze auf Höhe der Nivellierungssätze anzuheben.

Diese neuen Nivellierungssätze werden der Umlageberechnung zu Grunde gelegt. D. h. dass man bei Festlegung geringerer Hebesätze Umlage für eine Steuereinnahme bezahlt, die man nicht hatte. Der Rat sprach sich dafür aus, die Hebesätze wie vorgeschlagen festzusetzen um finanzielle Nachteile für die Ortsgemeinde zu verhindern.

Auf Nachfrage bestätigte Frau Ege, dass die aktuellen Preissteigerungen im Haushaltsplan überall da mit berücksichtigt wurden wo hierzu Bedarf gesehen wurde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmte dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und der Anhebung der Hebesätze wie beschrieben einstimmig zu.

Beschluss:

Der Jagdvorstand stimmte der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Jagdpachtverteilung einstimmig zu.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung einer Preisgleitklausel für Forstdienstleistungen

Für Forstunternehmer im Bereich der motormanuellen Holzernte mit oder ohne Rücken oder auch nur mit Rückendienstleistungen, die bei Landesforsten Rheinland-Pfalz über mehrjährige Verträge beauftragt wurden, waren die vor allem seit Ende Februar 2022 sprunghaft gestiegenen Preise in den Bereichen der Betriebs- und Betriebshilfsstoffe nicht vorhersehbar. Landesforsten Rheinland-Pfalz bietet seinen Forstunternehmern nun die Möglichkeit an, im Anhalt an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex die in Mehrjahresverträgen vereinbarten Preise aufgrund dieser Kostensteigerungen anzupassen. Konkret im Forstamt Daun betrifft dies einen Vertrag, der mit verschiedenen Unternehmern im Herbst 2019 abgeschlossen wurde.

In neuen Musterunterlagen der Rahmenvereinbarungsbedingungen Motormanuelle Holzernte mit oder ohne Rücken oder nur Rückendienstleistungen ist eine „Preisgleitklausel“ eingefügt worden. Bei neuen Vertragsabschlüssen sind diese ergänzten Musterunterlagen zu verwenden bzw. zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Die Preisgleitklausel besagt, dass im Falle einer Vertragsverlängerung, also frühestens im 2. Vertragsjahr, eine Anpassung der Angebotspreise für das Verlängerungsjahr erfolgen kann, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex Abteilung 12 „Andere Waren- und Dienstleistungen“ (siehe letzte Spalte in der beigefügten Tabelle) mehr als zwei Punkte (negativ oder positiv!) verändert hat. Der Forstdienstleister hat unter dieser Voraussetzung das Recht, die Erhöhung der Angebotspreise zu beantragen. Landesforsten hat, sofern die Vorgaben erfüllt sind, diesen Antrag des Unternehmers anzunehmen. Umgekehrt können aber auch die Dienststellen von Landesforsten eine Preisanpassung im Falle einer Vertragsverlängerung beantragen, wenn der Preisindex sich um mehr als zwei Punkte nach unten bewegt hat. In der augenblicklichen Konjunkturphase ist aber wohl die Preisanpassung nach oben zu erwarten.

Diese Preisgleitklausel kann nicht nur bei neuen Verträgen, sondern über eine Zusatzvereinbarung auch für bestehende Verträge und somit auch für den im Herbst 2019 abgeschlossenen Vertrag des Forstamtes Daun mit verschiedenen Forstdienstleistern angewendet werden. Sie ist ab Mitte August für Maßnahmen, die noch nicht abgerechnet sind, anwendbar, gilt aber zunächst nur für den Staatswald. Soll diese Regelung auch im Gemeindewald zur Anwendung kommen, ist dazu das Einverständnis der Gemeinden einzuholen.

Ob die Forstdienstleister, die in den Vertrag des Forstamtes Daun aus Herbst 2019 eingebunden sind, von der Preisgleitklausel Gebrauch machen wollen, ist noch unklar. Bisher hat sich lediglich ein Unternehmer beim Forstamt Daun telefonisch gemeldet, der die Preisgleitklausel auf die bestehenden Verträge angewendet haben möchte, und der in Kürze einen entsprechenden Antrag stellen wird. Das Forstamt sieht in der Anwendung der Preisgleitklausel für unsere Forstunternehmer einen kleinen Beitrag, damit diese ihren Betrieb in wirtschaftlich unsicheren Zeiten „über die Runden bringen“ können. Der Gemeinde- und Städtebund (GStB) hat sich für die Anwendung der Preisgleitklausel ausgesprochen; seine Empfehlung ist allerdings für die Mitglieder des GStB nicht bindend.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederstadtfeld beschloss einstimmig, diese Regelung (Anwendung der Preisgleitklausel) für Rechnungen der im Kommunalwald tätigen Forstdienstleister im Bereich motormanueller Holzernte / Holzurückearbeiten aus dem Rahmenvertrag des Forstamtes Daun von Herbst 2019 nicht zu übernehmen.

TOP 4 Niederschrift der Sitzung am 12.12.2022

Keine Einwände.

TOP 5 Verschiedenes

Straßenbeleuchtung

Wolfgang Koch hat nach der letzten Sitzung da, wo es technisch möglich ist, die Leistung der Leuchten auf 50% reduziert. Das betrifft die Hauptstraße (ohne den Bereich an der L 27), die Flurstraße mit den Sackgassen, das Flürchen, den Wiesengrund sowie den Weiher bis Bolzplatz. Wenn eine dauerhafte Anpassung auf 50 % gewünscht ist, besteht die Westenergie AG aber auf die Unterzeichnung einer Haftungsfreistellung. Der Mustertext lag den Ratsmitgliedern vor. Man war sich einig, dass das finanzielle Risiko von evtl. entstehenden Schadensersatzforderungen aufgrund nicht DIN-gerechter Beleuchtungsintensität das Einsparpotential nicht rechtfertigt. Eine Haftung bei Schäden würde bei der Ortsgemeinde liegen. Lediglich zu den rechtlich zulässigen Zeiten soll entsprechend den geltenden DIN-Vorschriften die Beleuchtung gedimmt werden wo möglich. Eine Haftungsfreistellung wird seitens der Ortsgemeinde nicht unterzeichnet.

Glasfaserausbau

Nachdem in der Ratssitzung am 20.05.2022 beschlossen wurde, den Glasfaserausbau in der Ortslage gemeinsam mit Westnetz zu machen, stehen nun die ersten Termine für die Vorvermarktung fest, berichtete der Ortsbürgermeister.

Am 09.03. wird es um 18.30 Uhr eine Informationsveranstaltung geben und am 15. sowie 30. März zwei Beratungstage jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindehalle.

Strompauschale Gemeindehalle

Seit 01.01.2023 liegt der Lieferpreis für Strom bei 48,111 ct/kWh. Da diesem Preis noch Bestandteile wie EEG-Umlage, Stromsteuer aber vor allem die Mehrwertsteuer zugeschlagen werden, muss die Pauschale, die die Mieter der Gemeindehalle für die Abnahme von Strom bezahlen, angehoben werden.

Der Ortsbürgermeister empfahl eine Anhebung von derzeit 0,50 auf 0,60 EUR pro verbrauchter kWh. Der Rat stimmte dem einstimmig zu.

Naturbegräbnisstätte

Barbara Trosdorff berichtete über den aktuellen Stand.

Es muss leider festgestellt werden, dass sich die Naturbegräbnisstätte nicht in die Richtung entwickelt, wie es eigentlich vorgesehen war. In der Friedhofssatzung ist unter § 15a in Absatz 3 festgelegt, dass „das Ablegen und Aufstellen von Grabschmuck, Pflanzschalen und Grableuchten nur für den Zeitpunkt der Beisetzung erlaubt ist. Anschließend sind diese Gegenstände unaufgefordert zu entfernen.“

Zukünftig wird im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bürger die Ablage von Grabschmuck etc. nicht mehr toleriert. Ab dem 1. März 2023 wird diese Satzung durch die Ortsgemeinde konsequent umgesetzt werden. Grabschmuck in jeder Form, der bis dahin nicht entfernt wurde, wird durch die Ortsgemeinde entsorgt.

Der Ortsbürgermeister zeigte den Ratsmitgliedern einen Textentwurf, der hierzu im kommenden „Niederstadtfeld aktuell“ veröffentlicht wird. Jürgen Mayer überprüft im Nachgang zur Sitzung, ob die aktuelle Fassung der Friedhofssatzung auf der Internetseite der Ortsgemeinde abgerufen werden kann.